

12. Okt. 1938

## B e s c h l u s s.

-.-.-.-.-

Das Erbgesundheitsgericht in Koblenz hat in seiner Sitzung vom 3. Oktober 1938 beschlossen:

Anton Sch., Landwirt aus Arenberg, Kreis Koblenz-Land, geboren daselbst am 2.12. 1904, zur Zeit in der Prov. Heil- und Pflegeanstalt Andernach, im Verfahren vertreten durch seine Mutter, Frau Wwe Anton Sch., geb. Birkenbeil in Arenberg, Kreis Koblenz-Land, Silberstr. 33 als Verfahrenspflegerin, diese auf Grund Vollmacht vertreten durch Rechtsanwälte Müller und Weis in Koblenz-Ehrenbreitstein, ist unfruchtbar zu machen.

G r ü n d e:

Der Direktor der Prov. Heil- und Pflegeanstalt in Andernach hat den Antrag auf Unfruchtbarmachung gestellt. Nach seinem überzeugenden Gutachten leidet Sch. an Spaltungsirresein (Schizophrenie). Das Erbgesundheitsgericht hat weitere Ermittlungen angestellt, insbesondere die Strafakten 8 Js. 360/38 beigezogen in denen sich ein ausführlich begründetes Gutachten des behandelnden Arztes befindet, den Sch. persönlich vernommen und das Krankheitsbild mit dem behandelnden Arzt eingehend erörtert. Schon 1928 war Sch. geistig erkrankt. Es handelte sich damals um einen ausgesprochen katatonen Zustand; Sch. lag im Bett und konnte sich nicht mehr bewegen. Im Frühjahr 1938 traten Beeinträchtigungen und Verfolgungs-Wahnideen zutage, die zu einer Selbstanzeige wegen homosexueller Verfehlungen führte. Sch. sah sich überall von Kriminalbeamten umgeben; so schildert er dem Erbgesundheitsgericht, dass auf der Schiffbrücke in Koblenz alle 10 bis 15 Schritt ein Kriminalbeamter gestanden habe. Auch die Ärzte in der Anstalt hielt er für Kriminalbeamte. Die Ansicht der Mutter, dass die geistige Erkrankung mit einem Fall im Herbst 1937 zusammenhänge, ist ganz abwegig, da eine Verletzung des Kopfes überhaupt nicht eingetreten ist, und auch schon im Jahre 1928 die erwähnten Krankheiterscheinungen vorgelegen haben. Den behandelnden Ärzten ist er schon vor Jahren als sonderbarer Mensch aufgefallen. Schizophrenie ist einwandfrei festgestellt.

Bei dieser Krankheit besteht nach den Erfahrungen der ärztlichen Wissenschaft die dringende Gefahr einer Vererbung auf

**Beschluss des Erbgesundheitsgerichts Koblenz vom 3. Oktober 1938  
auf Unfruchtbarmachung von Anton Sch.**

- 2 -

die Nachkommenschaft.

Die Unfruchtbarmachung ist daher auf Grund des Gesetzes zur  
Verhütung erbkranken Nachwuchses geboten,

*Amh*

*Sturm*

*J. Buntz*

19